



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck
E-Mail: stadt@billerbeck.de, Internet: www.billerbeck.de

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 9. März 2023	Nummer 2
----------------------	-----------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

2/2023	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 2. März 2023 der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienpark Gut Holtmann“ als Satzung vom 8. März 2023	7
3/2023	Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien der Stadt Billerbeck für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Personen, die sich um den Sport in der Stadt Billerbeck in besonderem Maße verdient gemacht haben	8
4/2023	Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 1	10
5/2023	Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 3	11
6/2023	Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 4	11
7/2023	Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 5	12
8/2023	Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 8	13
9/2023	Bekanntmachung des Wasser- u. Bodenverbandes „Obere Berkel“ über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	13
10/2023	Bekanntmachung des Wasser- u. Bodenverbandes „Obere Stever“ über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	14

2/2023 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 2. März 2023 der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienpark Gut Holtmann“ als Satzung vom 8. März 2023

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 2. März 2023 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist – die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienpark Gut Holtmann“ als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

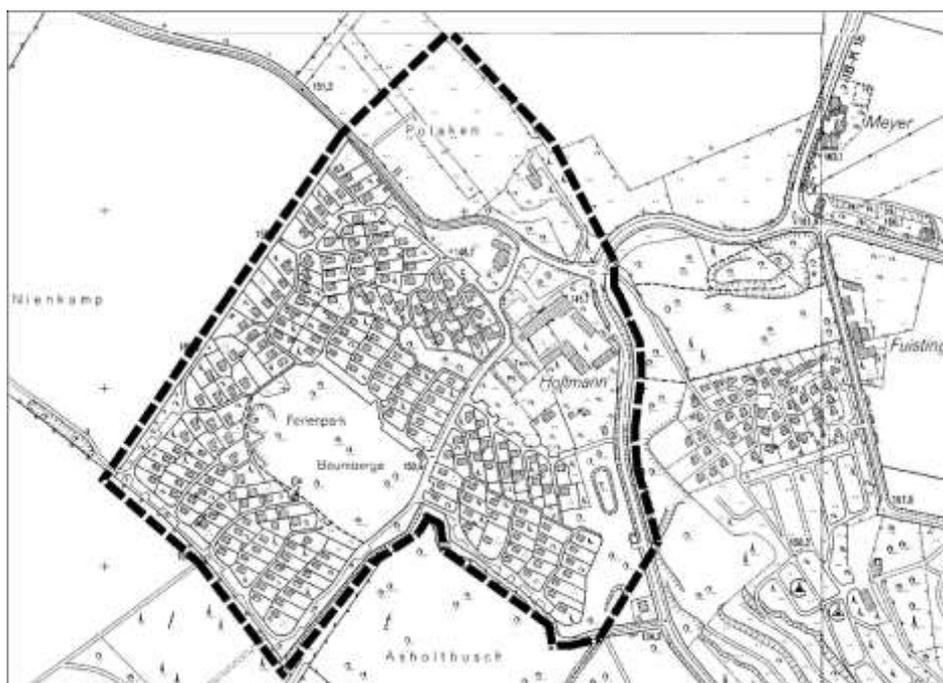
Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienpark Gut Holtmann“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienpark Gut Holtmann“ in Kraft.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Stadtgebietes Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 21. Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch die südöstliche Grenze des Flurstückes 382 - am südlichen Grenzpunkt beginnend bis zum Flurstück 384 (Holtmanns Stiege) -. Dieses in nordöstliche Richtung kreuzend und weiterverlaufend auf dem Flurstück 174 in einem Winkel von 80° zu dem Flurstück 384 rd. 170 m in nordöstliche Richtung.
- Im Nordosten verläuft die Grenze in einem Winkel von rd. 100° in südöstliche Richtung bis sie nach ca. 250 m auf das Flurstück 87 trifft, hier gradlinig weiterverläuft und das Flurstück 88 (K 18) kreuzt bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 91.
- Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 91, weiter durch die nördliche Grenze des Flurstückes 5, Flur 56, und durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 1, Flur 56.
- Im Süden durch die nord- bzw. nordöstliche Grenze des Flurstückes 135 und weiter durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 132.
- Im Südwesten durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 137 bis zur nordwestlichen Grenze des Plangebietes.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienpark Gut Holtmann“ mit der Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 8. März 2023

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

3/2023 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien der Stadt Billerbeck für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Personen, die sich um den Sport in der Stadt Billerbeck in besonderem Maße verdient gemacht haben

**Richtlinien
der Stadt Billerbeck
für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Personen, die sich um
den Sport in der Stadt Billerbeck in besonderem Maße verdient gemacht haben**

Präambel

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende Richtlinien für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Personen, die sich um den Sport in der Stadt Billerbeck in besonderem Maße verdient gemacht haben, beschlossen:

1. Die Stadt Billerbeck ehrt jährlich im Rahmen eines entsprechenden Festaktes Sportlerinnen, Sportler und Ehrenamtliche
 - a) für gute Platzierungen bei Meisterschaften,
 - b) für hervorragende Leistungen im Sport und
 - c) für besondere Verdienste um den Sport in Billerbeck.
2. Unter Ziffer 1 Buchstabe a) fallen

2.1 folgende Einzelplatzierungen

- a) bei Schülern und Schülerinnen (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 der 1. – 3. Platz bei Kreismeisterschaften,
 der 1. – 6. Platz bei Bezirksmeisterschaften,
 der 1. – 8. Platz bei Landesmeisterschaften,
 der 1. – 12. Platz bei Bundesmeisterschaften,
 oder
 mindestens ein Einsatz bei einem Länderspiel, einem Ländervergleichskampf, einem
 Verbandsvergleichsspiel oder einem Verbandsvergleichskampf.
- b) bei Jugendlichen (vom Beginn des 15. bis zum 18. Lebensjahr)
 der 1. Platz bei Kreismeisterschaften,
 der 1. – 3. Platz bei Bezirksmeisterschaften,
 der 1. – 6. Platz bei Landesmeisterschaften,
 der 1. – 8. Platz bei Bundesmeisterschaften,
 oder
 mindestens ein Einsatz bei einem Länderspiel, einem Ländervergleichskampf, einem
 Verbandsvergleichsspiel oder einem Verbandsvergleichskampf.
- c) bei Erwachsenen
 der 1. Platz bei Kreismeisterschaften,
 der 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften,
 der 1. – 3. Platz bei Landesmeisterschaften,
 der 1. – 6. Platz bei Bundesmeisterschaften,
 oder
 mindestens ein Einsatz bei einem Länderspiel, einem Ländervergleichskampf, einem
 Verbandsvergleichsspiel oder einem Verbandsvergleichskampf.

2.2 folgende Mannschaftsplatzierungen

- der 1. Platz in der jeweils höchsten Spielklasse auf Kreisebene,
 der 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften,
 der 1. – 3. Platz bei Landesmeisterschaften,
 der 1. – 6. Platz bei Bundesmeisterschaften

Diözesanmeisterschaften werden mit Kreismeisterschaften gleichgestellt.

Für Meisterschaften der Schulen finden die vorstehenden Ausführungen entsprechende Anwendung.

Für die Sportschützen und Sportschützinnen im Bund der deutschen historischen Schützenbruderschaften gelten folgende Einteilungen:

Bund der deutschen historischen Schützenbruderschaften	Westfälischer Schützenbund / DSB
Bezirksmeisterschaften, vergleichbar	Kreismeisterschaften
Landesbezirksmeisterschaften, vergleichbar	Bezirksmeisterschaften
Diözesanmeisterschaften, vergleichbar	Landesmeisterschaften
Bundesmeisterschaften, vergleichbar	Deutsche Meisterschaften

3. Unter Ziffer 1 Buchstabe b) fallen

- a) hervorragende Leistungen bei größeren, bei nationalen bzw. internationalen Sportveranstaltungen oder bei anerkannten Turnieren etc.,
 b) besondere Auszeichnungen der Sportverbände sowie die 10-fache Wiederholung des Deutschen Sportabzeichens. Eine erneute Ehrung kann nach weiterer 10-facher Wiederholung des Sportabzeichens erfolgen.

4. Unter Ziffer 1 Buchstabe c) fallen insbesondere eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeiten als Sportfunktionärin oder Sportfunktionär, als Übungsleiterin oder Übungsleiter, als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter, als Kampfrichterin oder Kampfrichter usw.

5. Die nach Ziffer 1 Buchstabe a) bis c) zu Ehrenden, bei Mannschaften alle Mannschaftsangehörigen einschließlich Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, erhalten eine Urkunde. Für mehrere gute Platzierungen, Leistungen oder Einsätze wird nur eine Urkunde verliehen.

6. Aus dem Kreis der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler und Ehrenamtlichen kann
 - a) die „Sportlerin des Jahres“ und der „Sportler des Jahres“ gewählt werden. Eine Sportlerin bzw. ein Sportler kann insgesamt nur 3-mal zur Sportlerin bzw. zum Sportler des Jahres gewählt werden. Danach kann für weitere herausragende sportliche Leistungen ein Ehrenpreis vergeben werden.
 - b) eine Ehrenamtliche zur „Ehrenamtlichen des Jahres“ oder ein Ehrenamtlicher zum Ehrenamtlichen des Jahres“ im Bereich Sport gewählt werden, wenn diese Person sich über die in Punkt 4. genannten Kriterien hinaus in ganz besonderem Maße für den Sport engagiert oder engagiert hat.
7. Die Sportlerin, der Sportler und der oder die Ehrenamtliche des Jahres erhalten als besondere Auszeichnung einen Besitzpokal.
8. Vorschläge für die Sportlerehrung können jederzeit sowohl von den Vertretern der Sportvereine als auch von Billerbecker Bürgern bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
9. Die erreichten Meisterschaften, Platzierungen, Leistungen oder Einsätze sind durch entsprechende Unterlagen der jeweiligen Sportverbände, der Schulen bzw. der Ausrichter (Ergebnislisten etc.) zu belegen.
10. Über Ehrungen nach diesen Richtlinien und die Wahl der Sportlerin, des Sportlers und des oder der Ehrenamtlichen des Jahres“ entscheidet der Schul- und Sportausschuss der Stadt Billerbeck. Ein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.
11. Diese Richtlinien für die Sportlerehrung gelten erstmals für sportliche Leistungen, die ab dem 1. Januar 2022 erbracht wurden. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportlerehrung außer Kraft.

4/2023 Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 1

**Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 1 am
Donnerstag, 30. März, um 20:00 Uhr, in der Gaststätte „Zum Coesfelder Berg“
Bergallee 51, 48653 Coesfeld**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Jagdverpachtung 2024 – 2033
4. Mitgliedschaft im VJE / Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Deitert
Jagdvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Genossenschaftsversammlung mit den Stimmen der erschienen bzw. vertretenden Jagdgenossen beschlussfähig ist.
2. falls Sie persönlich nicht an der Versammlung teilnehmen, können Sie einem Jagdgenossen bzw. einen Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht erteilen.
3. ein Jagdgenosse bzw. ein Bevollmächtigter kann drei Jagdgenossen vertreten.

Den beiliegenden Stimmzettel sollten Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung mitbringen.

Hinweis:

Aufgrund der Satzung ist jeder Jagdgenosse verpflichtet, Änderungen der bejagbaren Fläche (Eigentumswechsel, Einfriedigung, Bebauung, usw.) dem Jagdvorstand oder der Geschäftsführung mitzuteilen. Ebenfalls sollten Änderungen von Bankverbindungen mitgeteilt werden.

5/2023 Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 3

**Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 3 am
Dienstag, 14. März, um 20:00 Uhr, in der Gaststätte „Zum Coesfelder Berg“
Bergallee 51, 48653 Coesfeld**

Tagesordnung:

6. Eröffnung und Begrüßung
7. Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
8. Jagdverpachtung 2024 – 2033
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Benning
Jagdvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass

4. die Genossenschaftsversammlung mit den Stimmen der erschienen bzw. vertretenden Jagdgenossen beschlussfähig ist.
5. falls Sie persönlich nicht an der Versammlung teilnehmen, können Sie einem Jagdgenossen bzw. einen Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht erteilen.
6. ein Jagdgenosse bzw. ein Bevollmächtigter kann drei Jagdgenossen vertreten.

Den beiliegenden Stimmzettel sollten Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung mitbringen.

Hinweis:

Aufgrund der Satzung ist jeder Jagdgenosse verpflichtet, Änderungen der bejagbaren Fläche (Eigentumswechsel, Einfriedigung, Bebauung, usw.) dem Jagdvorstand oder der Geschäftsführung mitzuteilen. Ebenfalls sollten Änderungen von Bankverbindungen mitgeteilt werden.

6/2023 Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 4

**Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 4 am
Mittwoch, 05. April, um 20:00 Uhr, im Sportpark Billerbeck
Helker Berg 5, 48727 Billerbeck**

Tagesordnung:

10. Eröffnung und Begrüßung
11. Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
12. Jagdverpachtung 2024 – 2033
13. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Hidding
Jagdvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass

7. die Genossenschaftsversammlung mit den Stimmen der erschienen bzw. vertretenden Jagdgenossen beschlussfähig ist.
8. falls Sie persönlich nicht an der Versammlung teilnehmen, können Sie einem Jagdgenossen bzw. einen Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht erteilen.
9. ein Jagdgenosse bzw. ein Bevollmächtigter kann drei Jagdgenossen vertreten.

Den beiliegenden Stimmzettel sollten Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung mitbringen.

Hinweis:

Aufgrund der Satzung ist jeder Jagdgenosse verpflichtet, Änderungen der bejagbaren Fläche (Eigentumswechsel, Einfriedigung, Bebauung, usw.) dem Jagdvorstand oder der Geschäftsführung mitzuteilen. Ebenfalls sollten Änderungen von Bankverbindungen mitgeteilt werden.

7/2023 Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 5

**Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 5 am
Dienstag, 18. April, um 20:00 Uhr, im Sportpark Billerbeck
Helker Berg 5, 48727 Billerbeck**

Tagesordnung:

14. Eröffnung und Begrüßung
15. Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
16. Jagdverpachtung 2024 – 2033
17. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Ewelt
Jagdvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass

10. die Genossenschaftsversammlung mit den Stimmen der erschienen bzw. vertretenden Jagdgenossen beschlussfähig ist.
11. falls Sie persönlich nicht an der Versammlung teilnehmen, können Sie einem Jagdgenossen bzw. einen Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht erteilen.
12. ein Jagdgenosse bzw. ein Bevollmächtigter kann drei Jagdgenossen vertreten.

Den beiliegenden Stimmzettel sollten Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung mitbringen.

Hinweis:

Aufgrund der Satzung ist jeder Jagdgenosse verpflichtet, Änderungen der bejagbaren Fläche (Eigentumswechsel, Einfriedigung, Bebauung, usw.) dem Jagdvorstand oder der Geschäftsführung mitzuteilen. Ebenfalls sollten Änderungen von Bankverbindungen mitgeteilt werden.

8/2023 Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 8

**Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Billerbeck 8 am
Dienstag, 28. März, um 20:00 Uhr, im Sportpark Billerbeck
Helker Berg 5, 48727 Billerbeck**

Tagesordnung:

18. Eröffnung und Begrüßung
19. Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
20. Jagdverpachtung 2024 – 2033
21. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Günter Zumbusch
Jagdvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass

13. die Genossenschaftsversammlung mit den Stimmen der erschienen bzw. vertretenden Jagdgenossen beschlussfähig ist.
14. falls Sie persönlich nicht an der Versammlung teilnehmen, können Sie einem Jagdgenossen bzw. einen Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht erteilen.
15. ein Jagdgenosse bzw. ein Bevollmächtigter kann drei Jagdgenossen vertreten.

Den beiliegenden Stimmzettel sollten Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung mitbringen.

Hinweis:

Aufgrund der Satzung ist jeder Jagdgenosse verpflichtet, Änderungen der bejagbaren Fläche (Eigentumswechsel, Einfriedigung, Bebauung, usw.) dem Jagdvorstand oder der Geschäftsführung mitzuteilen. Ebenfalls sollten Änderungen von Bankverbindungen mitgeteilt werden.

9/2023 Bekanntmachung des Wasser- u. Bodenverbandes „Obere Berkel“ über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern

**BEKANNTMACHUNG
Wasser- u. Bodenverband „Obere Berkel“**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 61 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2023 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 01.02.2023

Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Brinkmann
Verbandsvorsteher

**10/2023 Bekanntmachung des Wasser- u. Bodenverbandes „Obere Stever“ über
Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern**

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

B E K A N N T M A C H U N G

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser- Haushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.07. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz – LWG-) vom 25.06. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01. Nov. 2023 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2023

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Ralf Högemann
Verbandsvorsteher**